

Sieben Thesen zu Entwicklung und Gestalt des Strafrechts

Seven topics concerning development and form of criminal law

Tobias Singelstein

Zusammenfassung: Der Beitrag befasst sich mit Entwicklungstendenzen des deutschen Strafrechts in der jüngeren Vergangenheit. Dabei stellt der Autor fest, dass das Strafrecht immer mehr Lebensbereiche erfasst und zunehmend bereits im Vorfeld klassischer Strafbarkeit ansetzt, während die Praxis von Ökonomisierungsbestrebungen geprägt sei und selektiver werde. Im Hinblick auf die Strafzwecke trete der Resozialisierungsanspruch gegenüber (sonstigen) Belangen der Allgemeinheit in den Hintergrund. Diese Entwicklungen ließen sich weniger auf eine kriminalpolitische Linie zurückführen, sondern seien eher Ausdruck eines reflexartigen Rückgriffs auf das Strafrecht im Umgang mit gesellschaftlichen Konflikten. Abschließend werden mögliche Folgen dieser Entwicklungen angesprochen.

Abstract: This article reviews some tendencies in the development of German criminal law during the last decades. The author notes that criminal law has expanded into more areas of life while the starting point of criminal responsibility is being advanced. At the same time, criminal law practice will have to become more selective; economization has led to a strive for efficiency. The author asserts that these developments are not a result of deliberate political intentions. Some implications of these tendencies are discussed.

Keywords: expansion of criminal law, labeling approach, criminal policy, economization

Das deutsche Strafrecht und seine Umsetzung durch die Praxis haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten deutlich gewandelt, ihre Gestalt verändert. Im Folgenden werden verschiedene, teilweise auch widersprüchliche Aspekte dieser Entwicklung in Form von Thesen dargestellt und zusammengefasst. Der Beitrag wirft damit nur ein Schlaglicht auf diese Entwicklung, die gerade auch aus rechtssoziologischer Perspektive eine Vielzahl von spannenden Fragen aufwirft.

1. Ausweitung in mehr Lebensbereiche

Von Seiten des Gesetzgebers hat das Strafrecht seit Ende der 1970er und insbesondere seit den 1990er Jahren fast ausschließlich Verschärfungen und Ausweitungen erfahren. Dies betraf in der alten Bundesrepublik in besonderem Maße das politische Strafrecht in Form der Antiterrorismus-Gesetzgebung und des Versammlungsrechts. Seit den 1990er Jahren wurden zentrale Vorhaben mit der „Organisierten Kriminalität“, später auch mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und dem „internationalen Terrorismus“ begründet (Dahs 1995; Eser & Hecker 2014: Rn 11 ff.; Kaiser 2000: 153). Sie brachten nicht nur eine Ausweitung diverser bereits bestehender Strafrahmen, wie etwa bei Gewaltdelikten durch das 6. Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1998. Sie schufen auch neue Straftatbestände, etwa im Umwelt- und Computerstrafrecht oder bei den Tatbeständen bezüglich der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB).

Diese Ausweitung des Strafrechts (Bussmann 1999; Hassemer 2005; Hilgendorf 2010) beschränkte sich nicht auf das im StGB kodifizierte allgemeine Strafrecht. Vielmehr gibt es heute kaum noch einen rechtlich geregelten Bereich, der ohne Strafvorschriften in den jeweiligen Gesetzen auskommt. Dem Strafrecht wird mehr Problemlösungskompetenz zugeschrieben. Statt einer konsequenten Beachtung des ultima ratio-Grundsatzes steht neben dem Abbau von Strafbarkeitslücken die zusätzliche Einbeziehung ganzer gesellschaftlicher Bereiche in das Regime des Strafrechts auf dem Programm. Dies zeigt sich etwa im Wirtschafts- und in dem in seinem Bereich universelle Geltung beanspruchenden Völkerstrafrecht, die in der jüngeren Vergangenheit erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Neben der Gesetzgebung sind diese beiden Gebiete auch in Praxis und Wissenschaft zu zentralen Themenfeldern geworden, in denen besondere Institutionen geschaffen werden, spezialisierte Strafverfolger und Verteidiger auftreten, Lehrstühle eingerichtet und Lehrbücher geschrieben werden.

2. Vorverlagerung der Strafbarkeit

Parallel dazu ist eine stärkere Vorverlagerung der Strafbarkeit zu beobachten; Vorfeldtatbestände finden sich nicht mehr nur als Ausnahme in einzelnen Deliktsbereichen, sondern sind zu einem Regelfall geworden. Dies wird zum Einen mit Präventionsvorstellungen begründet, die nicht den Strafzweck betreffen und dem Strafrecht eigentlich fremd sind. Durch strafrechtliche Intervention im Vorbereitungsstadium sollen Rechtsgutsverletzungen, deren Eintritt bei ungehindertem Fortgang prognostiziert wird, vor ihrem Eintritt verhindert werden (zu den Hintergründen Zabel 2011: 32 ff.). In diesen Fällen geht es nicht um psychisch vermittelte Prävention weiterer Rechtsgutsschädigungen etwa durch Abschreckung, sondern um Intervention in einem konkreten Fall (Puschke 2010: 25 f.). So stellen etwa die 2009 eingeführten §§ 89a, 89b StGB unter Strafe, sich in einem „Terrorcamp“ ausbilden zu lassen bzw. hierfür Kontakt zu einer entsprechenden Organisation aufzunehmen. Damit pönalisieren sie zwar eine Handlung in der Vergangenheit. Eigentlicher Strafgrund ist aber die Verhinderung von daraus eventuell folgenden Taten in der Zukunft.

Zum anderen ist die Vorverlagerung aber auch den Besonderheiten der neuen strafrechtlichen Regelungsbereiche geschuldet. Gerade im Wirtschaftsstrafrecht sieht sich die Strafverfolgung komplizierten wirtschaftlichen Vorgängen gegenüber, die im Rahmen der formalisierten Verfahrensweisen des Strafverfahrens nur mit einem hohen Aufwand zu fassen sind. Gleichzeitig hat sie mit Akteuren zu tun, die eine erheblich größere Beschwerdemacht und Verteidigungskompetenz aufbieten, als dies bei klassischen Beschuldigten der Fall ist (Teichmeier 2008: 62 ff.). Angesichts dessen werden im Wirtschafts-, aber auch im Drogen- und Umweltstrafrecht neue Straftatbestände häufiger als abstrakte Gefährdungstatbestände ausgestaltet. Die durch die Komplexität der Materie sowie die erhöhte Verteidigungskompetenz bedingten Probleme beim Nachweis eingetretener Schädigungen bzw. des diesbezüglichen Vorsatzes werden so umgangen, da diese Tatbestände eine solche schlicht nicht mehr verlangen, wie etwa der Kapitalanlagebetrug in § 264a StGB und andere Betrugsderivate zeigen. Als Strafbegründung fungiert die gesetzliche Vermutung, dass ein bestimmtes Verhalten für das Schutzgut gefährlich werden kann.

Damit einher geht eine wachsende Unbestimmtheit strafrechtlicher Tatbestände. Zwar finden sich unbestimmte Merkmale, Generalklauseln und Blanketttatbestände seit jeher im Strafrecht, ihre Zahl nimmt jedoch zu. Gerade Gefährdungs- und Vorfeldtatbestände eröffnen oft breitere Wertungsspielräume als klassische Verletzungsdelikte, wenn sie nur ei-

ne Gefährdung verlangen oder einen Schwerpunkt im subjektiven Tatbestand aufweisen, der für Zuschreibungen besonders offen ist (Puschke 2010: 15).

3. Ökonomisierung als Prinzip

Parallel zu anderen gesellschaftlichen Bereichen ist auch die Praxis der Strafverfolgung in der jüngeren Vergangenheit erheblichen Ökonomisierungstendenzen ausgesetzt. Die gilt sowohl für die Gesetzgebung, als auch für die Tätigkeit von Polizei und Justiz im einzelnen Fall. Das Bestreben zur Effektivierung der Fallbearbeitung wird dabei nicht alleine durch einen Mangel an Ressourcen erzwungen, sondern es durchzieht als *Maxime* das Handeln der Akteure (Singelstein 2011: 12). Im Strafverfahren spiegelt sich diese Entwicklung vor allem in drei Veränderungen markant wider. Zunächst wurden in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche neue Eingriffsbefugnisse für die Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Dies betrifft insbesondere heimliche Maßnahmen zur Informationsbeschaffung, wie die Rasterfahndung und den Einsatz technischer Mittel, die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten einschließlich der zwischenzeitlich für verfassungswidrig erklärten Vorratsdatenspeicherung und den großen Lauschangriff (Greven 2013: Rn 1 ff.). Zusammen mit den Generalklauseln der §§ 161, 163 StPO (dazu Hefendehl 2001) steht den Strafverfolgungsbehörden damit heute ein umfassendes Arsenal an Eingriffsbefugnissen zur Verfügung, das eine möglichst effektive Strafverfolgung ermöglichen soll.

Parallel dazu werden seit einigen Jahren und vorrangig durch die Praxis Beschuldigtenrechte eingeschränkt (zusammenfassend Schönemann 2009: 486 ff.), um eine Beschleunigung des Strafverfahrens zu erreichen (Kudlich 2010). Dies betrifft zum einen die Hauptverhandlung, für die Einschränkungen des Beweisantragsrechts im Zentrum stehen. Zum anderen werden durch die Rechtsprechung Beschränkungen im Rechtsmittelverfahren eingeführt bzw. ausgebaut, etwa in Form der Präklusion bspw. durch die Widerspruchslösung, einer Relativierung der absoluten Revisionsgründe, der Aufhebung des Verbots der Rügeverkömmerung und strengeren Anforderungen an Revisionen (Wohlers 2010: 2472 f. mit weiteren Nachweisen).

Drittens lässt sich eine bereits in den 1970er Jahren begonnene Entformalisierung des Strafverfahrens konstatieren. Das ursprüngliche gesetzliche Leitbild, demzufolge ein Beschuldigter angeklagt und nach einem inquisitorisch geprägten, streitigen, formalisierten Verfahren mit mündlicher Hauptverhandlung abgeurteilt wird, stellt heute eine Ausnahme dar (zur Entwicklung Kühne 2008). Zunächst wird ein erheblicher Teil der Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaften im Wege der Opportunitätseinstellungen (§§ 153, 153a StPO) erledigt, gelangt also gar nicht erst zur Anklage. Hier wurden zum einen die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeweitet, zum anderen macht aber auch die Praxis von diesem Weg der Verfahrensbeendigung stärker Gebrauch. Dies betrifft fast 45 Prozent der von den Staatsanwaltschaften als anklagefähig eingestuften Verfahren. Die Anklagequote hat damit seit 1981 um mehr als 20 Prozent abgenommen (siehe zur Empirie BMI/BMJ 2006: 540 ff.). Ebenfalls für Entformalisierung sorgt das bloß schriftliche, summarische Strafbefehlsverfahren der §§ 407 ff. StPO, in dem Antrag und Erlass eines Strafbefehls zwar wie Anklage und Urteil wirken, eine mündliche Verhandlung aber nicht stattfindet. Das Verfahren, dessen Anwendungsbereich seit den 1980er Jahren deutlich ausgeweitet wurde, hat heute außerordentliche praktische Bedeutung: Von den anklagefähigen Verfahren, die nicht schon eingestellt wurden, wird mehr als die Hälfte auf diesem Weg erledigt (BMI/BMJ 2006: 539, 541); vor dem Strafrichter werden etwa drei Viertel der öffentlichen Klagen durch Strafbe-

fehlsantrag erhoben (Fischer 2008: Rn 1). Damit betrifft die Entformalisierung nicht nur Bagatelabweichungen, bei denen das Verfahren zum großen Teil schon im Ermittlungsverfahren eingestellt wird und eine formelle Sanktionierung erst bei wiederholten Verstößen stattfindet, sondern ebenso die so genannte mittelschwere Kriminalität.

Selbst wenn ein Verfahren mittels Anklage zum Gericht gelangt, ist auch die mündliche Hauptverhandlung oft stark entformalisiert. Neben der auch hier möglichen Opportunitätseinstellung und dem Absehen von Strafverfolgung nach §§ 154, 154a StPO führt die in der Praxis herausgebildete Kultur des Deals, der durch den Gesetzgeber als Absprache legalisiert worden ist (§ 257c StPO), nicht nur zu kürzeren Verfahren und einer Entlastung der Gerichte. Er bedeutet auch eine grundlegende Veränderung der Struktur des Strafprozesses und stellt dessen Grundsätze in Frage (Schünemann 2009: 490 ff.; zu den Auswirkungen Strate 2010: 364 ff.). An die Stelle der unabhängigen und umfassenden Sachaufklärung tritt ein Aushandeln nicht nur der Rechtsfolge, sondern auch des Sachverhalts verbunden mit einem mittelbaren Geständniszwang (Wohlers 2010: 2474 f.).

4. Wandel der Zweckvorstellungen

Der Zweck der Strafe wird seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mehrheitlich in einer Mischung aus Sühne und Schuldausgleich einerseits und präventiven Zielsetzungen andererseits gesehen, ohne dass die Gewichtung dieser Elemente eindeutig bestimmt worden wäre. Spätestens mit den Reformen der 1970er Jahre dominierten insofern die präventiven Zwecke, wobei zunächst die positive Spezialprävention (Besserung des Täters) und die negative Generalprävention (Abschreckung der Allgemeinheit) im Vordergrund standen. Die Strafe sollte sowohl andere von der Begehung abhalten, als auch den Täter erziehen, um ihn wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Wenngleich dieses Konzept der Disziplinierung in der Praxis nur teilweise seinen Niederschlag fand, so prägte es doch die kriminalpolitischen Vorstellungen des Gesetzgebers und in Teilen auch die entsprechenden gesellschaftlichen Diskurse (Singelstein & Stolle 2012: 27 ff.).

Dies hat sich spätestens mit Beginn der 1980er Jahre gewandelt. Die empirische Forschung hatte für Ernüchterung gesorgt, weil sie der Strafe sowohl eine nennenswerte besernde Wirkung absprach als auch ihre Abschreckungswirkung in Frage stellte (Albrecht 2010: 51 ff.). Neben dem neu erstarkten Sühnegedanken traten vor allem die negative Spezialprävention (Sicherung vor dem Täter) und die positive Generalprävention (Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung) in den Vordergrund. Dies schlägt sich heute zum einen im Strafvollzug nieder. Neben oder gar vor das vormals einzige Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 S. 1 StVollzG) tritt in den neuen Vollzugsgesetzen der Länder das Ziel des Schutzes der Allgemeinheit vor Straftaten, während Entlassungsvorbereitung und Resozialisierungsmaßnahmen abgebaut werden oder nur bestimmten Gefangenengruppen offen stehen und der Vollzugsalltag von Verwahrung und Sicherung geprägt ist (Eisenberg & Singelstein 2007: 184 ff.; Puschke 2011: 21 f., 28 f.). Parallel dazu wurden die Möglichkeiten zur Anordnung von Sicherungsverwahrung erheblich ausgebaut. Zum anderen lässt sich der Wandel bei den Strafzwecken auch in den kriminalpolitischen Debatten und Gesetzesbegründungen der vergangenen zwei Jahrzehnte nachvollziehen, die eine „Bekämpfung“ von Kriminalität proklamieren und das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung stärken wollen.

5. Strafrecht als politischer Reflex

Diese Entwicklungen zusammengenommen lässt sich in der Kriminalpolitik eine stringente, reflektierte, kontinuierliche Linie nicht erkennen. Stattdessen wird Strafrecht durch die Politik eher reflexartig bis zwanghaft eingesetzt. Zum einen finden sich in den meisten neuen Gesetzen auch Strafrechtsnormen. Es ist mithin üblich geworden, dass in den betreffenden Lebensbereichen bestimmte gesetzlich vorgesehene Pflichten durch Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände flankiert werden (Naucke 2010: 133). Zum anderen ist das Strafrecht quasi automatisch das Mittel der Wahl, wenn die Politik auf gesellschaftlich problematisierte Geschehensabläufe bzw. Verhaltensweisen reagieren möchte. Der Gesetzgeber bedient sich damit eines Mittels, das gesellschaftlich weithin anerkannt ist und mit dem sich vergleichsweise einfach und kostengünstig Tatkraft und Problemlösungskompetenz demonstrieren lassen (Wohlers 2010: 2470). Die damit verbundene Komplexitätsreduktion und einseitige Verantwortungszuschreibung lässt eine politische und gesellschaftliche Bearbeitung von Konflikten als entbehrlich erscheinen. Es enthebt die Politik also der Verantwortung, politische Lösungen für soziale und sozialstrukturelle Konflikte zu erarbeiten, indem es eine symbolische Infrastruktur bereitstellt.

6. Normalität und Symbolik

Die Ausdehnung des Strafrechts in immer neue Lebensbereiche und die Zunahme strafrechtlicher Tatbestände, die nicht mehr nur soziale Kernnormen schützen, bei gleichbleibenden Ressourcen der Justiz und im Wesentlichen unveränderten Fallzahlen lässt verschiedene Folgeentwicklungen erwarten. Zunächst dürfte strafbares Verhalten in gewissem Maße eine Normalisierung erfahren, d.h. gesellschaftlich als weniger anstößig angesehen werden. Zwar rufen insbesondere bestimmte Deliktgruppen noch stärker als früher soziale Reaktionen hervor, die emotional und von einem empörten Unverständnis geprägt sind. Gleichwohl ist allgemein besehen zu erwarten, dass sich die Intensität und Qualität des sozialen Unwerturteils, das in der Strafverfolgung und Strafverhängung gesehen wird, in gewissem Maße relativiert, wenn nicht nur einzelne, gesellschaftlich verpönte Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, sondern eine Vielzahl von Handlungen in allen Lebensbereichen. In der Masse verliert die Strafdrohung ein Stück weit ihren Ausnahme-, ihren stigmatisierenden Charakter. Auf längere Sicht kann eine solche Entwicklung zu einer abnehmenden Bindungskraft strafrechtlicher Normen führen.

Obgleich mit der Schaffung neuer strafrechtlicher Tatbestände mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Anzahl strafbarer Verhaltensweisen deutlich zugenommen hat, ist die Zahl polizeilich bekannt gewordener Fälle im Wesentlichen stabil geblieben. Jedenfalls seit den 1980er Jahren hat sich die Zahl der Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik sowohl bei den absoluten Zahlen als auch bei den Verhältniszahlen nicht wesentlich geändert. Betrachtet man die vergangenen 20 Jahre, sind die Zahlen sogar leicht rückläufig (BKA 2014: 31 f.). Damit wird der strafrechtliche Zugriff insgesamt besehen symbolischer. Zwar ist es stets so, dass die Strafverfolgung nur einen kleinen Teil strafbarer Verhaltensweisen erfasst und an diesem die Norm und ihre Geltung exemplarisch sichtbar macht. Der symbolische Charakter der Normsetzung und der Strafverfolgung gewinnt aber an Bedeutung, wenn der Teil der tatsächlich verfolgten strafbaren Verhaltensweisen weiter abnimmt. Diese Symbolik betrifft nicht nur die Norm und ihre Geltung, sondern mindestens auch die Handlungsfähigkeit der politischen Akteure, die damit demonstriert wird (siehe bereits Hassemer 1989: 558).

Im Zuge dessen werden Strafe und Strafrecht weniger als Mittel angesehen, um Schuld ausgleich, Gerechtigkeit und gesellschaftliche Integration des Delinquenten zu schaffen, sondern im Vordergrund stehen die verschiedenen Auswirkungen auf die Gesellschaft. So werden Gesetzesvorhaben mit dem Unsicherheitsgefühl und der Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung begründet, nicht mit ihren Auswirkungen hinsichtlich eines tatsächlichen Aufkommens bestimmter Formen abweichenden Verhaltens.

Die Wirkung dieser Entwicklungen bleibt indes ambivalent. Zwar mögen sie ein gewisses Maß an empfundener Sicherheit herstellen, indem sie der verunsicherten Mehrheit durch das Bestrafen der Anderen ein Gefühl des Dazugehörens vermitteln und deren Abgrenzungsbedürfnisse durch Stigmatisierung von Abweichung zufriedenstellen. Zugleich aber halten sie die empfundene Bedrohung durch abweichendes Verhalten mindestens aufrecht, indem sie diese permanent thematisieren (Singelstein & Stolle 2012: 42 ff.).

7. Selektiver Zugriff

Eine weitere Folge dieser Entwicklung ist, dass der strafrechtliche Zugriff selektiver wird, wenn aus der Gesamtheit strafbarer Verhaltensweisen insgesamt ein geringerer Anteil herausgegriffen und verfolgt wird. Den Strafverfolgungsinstanzen steht ein im Vergleich zu früher deutlich breiterer und umfassenderer Bestand an Straftatbeständen zur Verfügung, die durchgesetzt werden können. Wie, wann und wem gegenüber dies geschieht, ist jedoch stark abhängig von der polizeilichen und staatsanwaltlichen Praxis. Die Möglichkeiten zur Kriminalisierung nehmen zu – ihre Wahrscheinlichkeit hingegen ab. Zusammengenommen wird damit ein Großteil bekanntgewordener Straftaten gar nicht mehr, ohne formelle Sanktionen oder in entformalisierten Verfahren bearbeitet. Der vormalige Anspruch strafrechtlicher Sozialkontrolle, abweichendes Verhalten mit einer individuellen Beurteilung und Sanktionierung des Delinquenten in einer auf Ermittlung der materiellen Wahrheit ausgerichteten mündlichen Hauptverhandlung zu bearbeiten, wird schrittweise aufgegeben (siehe auch Singelstein & Stolle 2012: 69 ff.).

Wie die Praxis mit diesen Instrumenten umgeht, hängt im Wesentlichen nicht mit der Qualität und Quantität abweichenden Verhaltens, sondern mit den gesellschaftlichen Bedingungen zusammen. Während etwa in den 1970er Jahren die Zahlen polizeilich erfasster Kriminalität zunahmen, waren die Kriminalpolitik und infolgedessen zunehmend auch die Praxis eher liberal geprägt. Umgekehrt zeigte sich in den 1990er Jahren bis heute ein Rückgang von Strafanzeigen, während die Praxis der Strafverfolgung deutlich restriktiver ausfiel, wie der erhebliche Anstieg der Gefangenenzahlen zeigt. Waren zum Stichtag 31. März im Jahr 1995 46.516 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zu verzeichnen, findet sich für 2010 die Zahl von 60.693, nachdem 2007 bereits einmal 64.700 Gefangene gezählt worden waren. Es lässt sich also ein zunächst kontinuierlicher Anstieg ab Mitte der 1990er Jahre beobachten; erst seit 2007 sind die Zahlen leicht rückläufig (Statistisches Bundesamt 2013: 10). Der Anstieg entfällt insbesondere auf Gefangene, die wegen Körperverletzung, wegen – vor allem leichten – Drogendelikten oder wegen Sexualdelikten verurteilt worden sind, während die Zahlen der wegen Diebstahls- oder Straßenverkehrsdelikten inhaftierten Gefangenen rückläufig sind (Greifswalder Inventar zum Strafvollzug 2010). Ebenfalls kontinuierlich zugenommen haben im gleichen Zeitraum die Zahlen der im (sonstigen) Maßregelvollzug – also Entziehungsanstalt und psychiatrisches Krankenhaus – Untergebrachten. Hierin spiegelt sich die gewandelte gesellschaftliche Bewertung bestimmter

Deliktgruppen und Sanktionsformen wider, die nicht erst im Vollzug zu beobachten, sondern für den gesamten Prozess der Strafverfolgung zu konstatieren ist.

Schluss

Die beschriebenen Entwicklungen verlaufen zwar parallel, sind aber in Teilen durchaus disparat. Eine zusammenfassende Betrachtung der angesprochenen Aspekte hinterlässt daher auch kein kohärentes Bild. Es lassen sich aber verschiedene Tendenzen festhalten, denen nachzugehen aus rechtssoziologischer Perspektive von erheblichem Interesse wäre.

Erstens führen die beschriebenen Entwicklungen zu deutlich umfangreicheren Spielräumen für die Strafverfolgungsinstanzen (Naucke 1999: 344), die einerseits mehr Eingriffsbefugnisse und materiellrechtliche Tatbestände zur Verfügung haben, andererseits aber wegen gleichbleibender Ressourcen selektiver vorgehen müssen. Die Ausweitung des Strafrechts führt also nicht dazu, dass alle Taten verfolgt oder alle zur Verfügung stehenden Mittel permanent eingesetzt würden. Der Polizei und Justiz werden vielmehr Instrumente in die Hand gegeben, um Problemlagen und Entwicklungen möglichst optimal und flexibel bearbeiten zu können, wo und soweit dies für erforderlich gehalten wird (Naucke 1999: 344; Singelstein 2011). Zweitens gewinnt im Zuge dieser Entwicklungen die symbolische oder ideologische Funktion des Strafrechts an Bedeutung. Während einerseits das Interesse an der Wirkung des Strafrechts auf den erfassten Delinquenten abnimmt, steigt andererseits die Bedeutung, die dem Strafrecht in seiner Wirkung auf die Allgemeinheit zugeschrieben wird. Dies gilt für die positive und negative Generalprävention im Bereich der Strafzwecke ebenso wie für Kriminalitätsfurcht und subjektives Sicherheitsempfinden als Topoi.

Drittens stellt sich die Frage, in welche Richtung sich die strafrechtliche Praxis vor diesem Hintergrund entwickelt. In der Kriminologie wird insofern von einer Vielzahl von Autoren eine differenzierende Polarisierung im Umgang mit erfassten Delinquenten analysiert (Groenemeyer 2003: 36 f.; Prömmel 2006: 250 f.; Singelstein & Stolle 2012: 69 ff.). So unterscheidet insbesondere Garland zwischen einer *Criminology of the Self*, die eher alltägliche Grenzüberschreitungen durch die Allgemeinheit betrifft, und einer *Criminology of the Other*, die die „unverbesserlichen“ Delinquenten und die „gefährlichen Überflüssigen“ meint (Garland 1996: 446). Bagatellkriminalität auf der einen Seite wird danach entmoralisiert und als normaler Bestandteil der sozialen Wirklichkeit betrachtet, den es vor allem zu verwalten gilt. Dem steht auf der anderen Seite ein repressiverer Zugriff auf diejenigen gegenüber, die schwererer Delikte beschuldigt oder als Wiederholungstäter definiert werden. Diesen Risikoträgern soll weniger mit Behandlung und Reintegration begegnet werden, sondern mit Exklusion zur Sicherung der Allgemeinheit (Singelstein 2011: 10).

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter-Alexis (2010) *Kriminologie*. 4. Auflage. München: Beck.
- BKA (Bundeskriminalamt) (Hrsg.) (2014) *Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden.
- BMI/BMJ (Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz) (Hrsg.) (2006) *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin.
- Bussmann, Kai (1999) Konservative Anmerkungen zur Ausweitung des Strafrechts nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz. *Der Strafrechtler* 19: 613-622.

- Dahs, Hans (1995) Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 – ein Produkt des Superwahljahres. *Neue Juristische Wochenschrift* 48: 553-557.
- Eisenberg, Ulrich und Singelstein, Tobias (2007) Zum Referentenentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. Januar 2007. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 1: 184-188.
- Eser, Albin und Hecker, Bernd (2014) Einleitung, Rn 1-18 in Adolf Schönke und Horst Schröder (Begr.), *Strafgesetzbuch*. 29. Auflage. München: Beck.
- Fischer, Thomas (2008) Vorbemerkungen §§ 407 ff., Rn 1-5 in Rolf Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*. 6. Auflage. München: Beck.
- Garland, David (1996) The Limits of the Sovereign State. *The British Journal of Criminology* 36: 445-471.
- Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (2010) *Insassenstruktur* <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel/gis/erwachsenenvollzug/insassenstruktur.html> (abgerufen am 12.12.2012).
- Greven, Michael (2013) Vorbemerkungen §§ 94 ff., Rn 1-14 in Rolf Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*. 7. Auflage. München: Beck.
- Groenemeyer, Axel (2003) *Soziale Probleme und politische Diskurse – Konstruktion von Kriminalpolitik in sozialen Kontexten. Soziale Probleme, Gesundheit und Sozialpolitik – Materialien und Forschungsberichte Nr. 3*. Bielefeld.
- Hassemer, Winfried (1989) Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 9: 553-559.
- Hassemer, Winfried (2005) Sicherheitsbedürfnis und Grundrechtsschutz: Umbau des Rechtsstaats? *Strafverteidiger Forum* 11: 312-318.
- Hefendehl, Roland (2001) Die neue Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161, 163 StPO: Segen oder Fluch? *Der Strafverteidiger* 21: 700-706.
- Hilgendorf, Eric (2010) Punitivität und Rechtsgutslehre. *Neue Kriminalpolitik* 8: 125-131.
- Kaiser, Günther (2000) Brauchen wir in Europa neue Konzepte der Kriminalpolitik? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 39: 151-159.
- Kudlich, Hans (2010) Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens? in Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages – Band I: Gutachten*. München: Beck.
- Kühne, Hans-Heiner (2008) Die Instrumentalisierung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren. *Goldsammer's Archiv für Strafrecht* 155: 361-374.
- Naucke, Wolfgang (1999) Konturen eines nach-präventiven Strafrechts. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 82: 336-354.
- Naucke, Wolfgang (2010) Die robuste Tradition des Sicherheitsstrafrechts. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 93: 129-136.
- Prömmel, Erdmann (2006) Souveräne Ausnahme, nacktes Leben und modernes Strafrecht. *Kriminologisches Journal* 38: 242-257.
- Puschke, Jens (2010) Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, S. 9-39 in Roland Hefendehl (Hrsg.), *Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?* Berlin: BWV.
- Puschke, Jens (2011) Strafvollzug in Deutschland – eine Bestandaufnahme, S. 15-36 in ders. (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland*. Berlin: BWV.
- Schünemann, Bernd (2009) Risse im Fundament, Flammen im Gebälk: Die Strafprozessordnung nach 130 Jahren. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 4: 484-494.
- Singelstein, Tobias (2011) Strafrecht und neoliberales Regieren. Entwicklungstendenzen des Strafrechts als Einschreibung von Regierungstechniken im Sinne der Gouvernementalität. *Kritische Justiz* 43: 7-15.
- Singelstein, Tobias und Stolle, Peer (2012) *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. 3. Auflage. Wiesbaden: VS.
- Statistisches Bundesamt (2013) *Rechtspflege – Strafvollzug (Fachserie 10 Reihe 4.1)*. Wiesbaden.
- Strate, Gerhard (2010) Ende oder Wende des Strafzumessungsrechts? *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 30: 362-366.
- Techmeier, Ingo (2008) Zur strafrechtlichen Immunisierung bei Wirtschaftsstrafsachen, S. 61-82 in Cornelius Prittitz et al. (Hrsg.), *Kriminalität der Mächtigen*. Baden-Baden: Nomos.

Wohlers, Wolfgang (2010) Das Strafverfahren in den Zeiten der „Eilkrankheit“. *Neue Juristische Wochenschrift* 63: 2470-2475.

Zabel, Benno (2011) Kulturen der Kontrolle: Zum Risiko- und Konfliktmanagement des modernen Rechtsstaates. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 94: 18-37.

Autorenadresse:

Prof. Dr. Tobias Singelnstein, Juniorprofessur für Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin, Sitz: Boltzmannstr. 3, Raum 3305, Telefon: 030 / 838 54 349, Fax: 030 / 838 4 54 349, email: tobias.singelnstein@fu-berlin.de